

Satzung

**für das Jugendamt der Stadt Andernach vom 08.09.1994
in der Fassung der 6. Änderung vom 04.07.2024**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) –Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat die nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Andernach beschlossen:

Übersicht:

§ 1	Errichtung des Jugendamtes
§ 2	Aufgaben des Jugendamtes
§ 3	Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
§ 4	Jugendhilfeausschuss
§ 5	Bildung und Amtsdauer
§ 6	Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
§ 7	Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
§ 8	Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
§ 9	Anhörung des Jugendhilfeausschusses
§ 10	Bildung von Arbeitsgruppen
§ 11	Bildung von Arbeitsgemeinschaften
§ 12	Jugendhilfeplanung
§ 13	Verwaltung des Jugendamtes
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Stadtverwaltung Andernach ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Andernach.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung "Stadtverwaltung Andernach" mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und mindestens 16 beratenden Mitgliedern (abhängig von der Zahl der nach Abs. 5 Nr. 13 zu berücksichtigenden Vertreter oder Vertreterinnen).³

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
1. (dreifünftel minus eins) 8 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,³
 2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
 3. (einfünftel) 4 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden
- u n d
4. (einfünftel) 3 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Andernach oder dem unmittelbaren benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Mayen-Koblenz, haben.
- (5) Die beratenden Mitglieder sind
1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,
 5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
 6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
 9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendfeuerwehr,
 13. je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer unter Abs. 2 Ziffer. 1 nicht berücksichtigten Stadtratsfraktion,¹
 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendforums,
 16. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Sportjugend.¹

- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanungund
 3. die Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 5. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,

7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschuss-Sitzung,
9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1, Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung des Stadtrates statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereits übergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet.
Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (2) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

- (4) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13 **Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Andernach. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.³

Andernach, den 04.07.2024
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

- ¹ eingefügt durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach für das Jugendamt vom 27.06.2019.
- ² eingefügt durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach für das Jugendamt vom 04.02.2020.
- ³ eingefügt durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach für das Jugendamt vom 04.07.2024.